Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.5.1974) Drucksache 8/958

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 958
14. 05. 74

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen"

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen"

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" vom 22. November 1948 (Brem.GBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 206 — 225-b-1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Rundfunkrat besteht aus

a) 19 Mitgliedern gemäß Absatz 4,

b) je einem Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft (Landtag)
Die Mitglieder des Rundfunkrats sind an Aufträge nicht gebunden.

2. In § 4 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Rundfunkrates" die Worte „gemäß Absatz 2 Buchstabe b" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Metz, Neumann und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen